

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	16 (1940-1941)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Die Kriegs-Aenderungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
<b>Autor:</b>	Campell, U.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-709044">https://doi.org/10.5169/seals-709044</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweizererde südlich des Gotthards liegt und auch dem wackern Tessinervolk, das Euch überall so freundlich aufnahm, ein gutes Andenken bewahren.

Kehret glücklich zurück an den heimatlichen Herd.  
Bellinzona, den 7. Oktober 1890.

Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin:  
*Künzli, Oberstdivisionär.*

Am 28. Oktober traten an die Stelle der Bataillone 40 und 42 die Bataillone 28 und 29 der 3. Division. Dank einer Verständigung zwischen den Parteien wurde am 14. Oktober die alte Regierung wieder eingesetzt, und die Okkupation konnte ihr Ende nehmen, nachdem sie vom 26. November bis 19. Dezember nur noch vom Berner Bataillon 30 ausgeübt worden war.

## General HANS HERZOG

(28. Oktober 1819 bis 5. Februar 1894)

Hans Herzog entstammt väterlicherseits einer alten Aargauer Soldatenfamilie: der Großvater Johann (gest. 1840) war zur Zeit der Helvetik eidgenössischer Kommissär in der Armee des französischen Generals Masséna und spielte als eidg. Oberst später im politischen Leben seines Kantons eine wichtige Rolle. Der Vater (1790—1870) hatte ebenfalls den Oberstenrang in der eidg. Armee inne, in seinem Zivilleben stand er der Baumwollspinnerei seiner Familie in Aarau vor. Hier verbringt Hans Herzog seine Jugend, um dann als 17jähriger in Genf mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien obzulegen. 1839 machte er als Rekrut der Artillerie Bekanntschaft mit dem Soldatenleben, 1840 findet seine Beförderung zum Artillerieleutnant statt. Das Soldatentum und die Militärwissenschaft scheinen ihm zuzusagen, denn die in den nächsten Jahren unternommenen Studienreisen nach Italien, Frankreich, Deutschland, England, Holland und Belgien, die in erster Linie kaufmännischen Zwecken zu dienen hatten, benutzt er weitgehend zur Erweiterung seiner militärischen Kenntnisse. 1846 wird Herzog Hauptmann und macht als Adjutant der 2. Art.-Brigade im Jahre darauf den Sonderbundskrieg mit; 1850 wird er Major und bereits 1855 Oberstleutnant. Als solcher kommandiert er während der Grenzbesetzung 1856/57 (Neuenburgerhandel) die Artillerie-Brigade (4 Batterien) der Division Ziegler. Als neuernannter Oberst übernimmt er 1860 den durch die Militärorganisation von 1850 geschaffenen Posten eines eidg. Artillerie-Inspektors. Unter seiner Ägide werden die veralteten Bronze-Vorderladergeschütze durch 10-cm-Hinterlader-Stahlgeschütze ersetzt, ein Geschütztyp, der wenige Jahre später im Deutsch-Französischen Kriege seine Überlegenheit gegenüber den bisherigen Konstruktionen beweisen konnte. Im Jahre 1870, wenige Monate nach dem Tode seines Vaters, erlangt Hans



Herzog die höchste militärische Würde, welche die Schweiz zu vergeben hat: am 19. Juli wird er vom Parlament zum General und Oberbefehlshaber der zum Grenzbesetzungsdiest aufgebotenen 5 Divisionen gewählt. Aber schon wenige Wochen nachher wird der größte Teil dieser Truppen wieder entlassen; erst im Jan. 1871, als sich der Krieg der Schweizergrenze nähert, werden neue Kontingente aufgeboten, der Stärke nach aber vorerst vollkommen ungenügend. Es bedarf des ganzen Einflusses General Herzogs, um den Bundesrat am 16. Jan. von der Notwendigkeit eines stärkeren Grenzschatzes zu überzeugen. Dieser wurde gerade rechtzeitig genug aufgeboten, um an den denkwürdigen Tagen des 31. Jan./1. Febr. 1871 in Les Verrières die auf Schweizergebiet übretretende Bourbaki-Armee entwaffnen und ins Landesinnere leiten zu können. Am 16. Febr. schon konnte Herzog sein Amt als General niederlegen, da die milit. Operationen in Frankreich durch den Waffenstillstand von Paris ihr Ende gefunden hatten. Als Oberst im Generalstab übernahm Herzog wieder seinen Platz als Artillerie-Inspektor, der dann im Jahre 1874 die Bezeichnung eines Waffenchiefs der Artillerie erhielt. In seinem Bericht über die Grenzbesetzung 1870/71 kritisierte General Herzog schonungslos die Fehler und Mängel unseres damaligen Heeres: die Mobilmachung ging zu langsam; Munition und Reservematerial fehlten beinahe vollständig; die Truppe zeigte wohl viel guten Willen, aber die mangelhafte Ausbildung und die fehlende Uebung machte sie unfähig für größere Anstrengungen. Herzog forderte die vollständige Zentralisation der militärischen Ausbildung, die bisher weitgehend den Kantonen überlassen worden war, unter die Bundesbehörden und wies die Notwendigkeit der Verlängerung der Dienstzeit nach. Die Militärorganisation vom Jahre 1874 ist daher stark unter dem Einfluß Herzogs entstanden.

K. E.

## Die Kriegs-Aenderungen

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

### VI. Nachlaßvertrag

(Art. 34—45)

In besonders vielen Punkten sind die allgemeinen Nachlaßvertragsbestimmungen des SchKG den schon jahrelang bestehenden Spezialvorschriften für die Hotel- und Stickereiindustrie, notleidende Bauern, Banken und Sparkassen angenähert und damit Unterschiedlich-

Von Rechtsanwalt Dr. U. Campell, Zürich.

(Schluß.)

keiten ausgeglichen worden, die schon lange nicht mehr begründet waren.

1. Im Gegensatz zu Art. 295 SchKG kann die Nachlaßstundung auf vier Monate bewilligt und um höchstens zwei Monate verlängert werden.

2. Im Gegensatz zu Art. 297 SchKG ist während der Nachlaßstundung die Betreibung auf Pfändung für

Lohnforderungen I. Klasse und periodische Unterhaltsbeiträge sowie die Betreibung auf Grundpfandverwertung zulässig, ohne daß aber die Verwertung des Grundpfandes erfolgen darf. Dadurch wird es insbesondere möglich, Miet- und Pachtzinssperren auch während der Stundung zu erreichen.

3. Wohl die einschneidensten Neuerungen betreffen die Grundpfandgläubiger — im Gegensatz zu den Faustpfandgläubigern. Entgegen Art. SchKG können sie nach bestätigtem Nachlaßvertrag nicht die Grundpfandverwertung durchsetzen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er durch Verwertung eines als Faustpfand haftenden, zum Betriebe seines Gewerbes notwendigen Grundstückes in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet würde. Die Verwertung kann von der Nachlaßbehörde höchstens auf die Dauer von zwei Jahren nach Bestätigung des Nachlaßvertrages eingestellt werden, sofern nicht mehr als ein Jahreszins der Pfandschuld aussteht.

Den Grundpfandgläubigern ist die Schätzung des Sachwalters, wie weit er ihre Forderungen pfandgedeckt erklärt, schriftlich vor der Gläubigerversammlung bekanntzugeben. Der Gläubiger kann durch Beschwerde bei der Nachlaßbehörde die Schätzung anfechten und Neuschätzung verlangen. Diese Schätzung ist deshalb von erhöhter Bedeutung, weil die Nachlaßbehörde für die Zinsen des ungedeckten Kapitalbetrages auf die Dauer von höchstens zwei Jahren Stundung oder teilweise oder gänzlichen Erlaß verfügen kann. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Schuldner ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsergebnisse die grundpfandversicherten Kapitalforderungen nach Bestätigung des Nachlaßvertrages ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz wahrscheinlich nicht oder nicht voll zu verzinsen in der Lage sein wird.

Will der Schuldner die vorerwähnten Maßnahmen der Einstellung der Verwertung oder der Aenderung der Verzinsung beantragen, so hat er dies mit Einreichung des Entwurfes zum Nachlaßvertrag genau zu begründen. Den betroffenen Pfandgläubigern ist vor der Verhandlung über die Bestätigung des Nachlaßvertrages Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung zu geben. Die erwähnten Maßnahmen fallen dahin, wenn der Schuld-

ner das Pfand freiwillig veräußert, in Konkurs gerät oder stirbt. Der Widerruf dieser Maßnahmen erfolgt auf Antrag des Gläubigers bei Glaubhaftmachung des Wegfallen ihrer Voraussetzungen im Sinne von Art. 42 der Verordnung.

Außerdem kann die Nachlaßbehörde den Ausschluß der ganzen Kapitalforderung vom Nachlaßvertrage verfügen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß ihm die Teilnahme der Grundpfandgläubiger mit ihren ungedeckten Forderungen den Abschluß eines Prozentvergleiches unmöglich machen würde. Für die Berechnung der zustimmenden Zweidrittelquote zählen dann die betreffenden Forderungen überhaupt nicht mit.

4. Im Gegensatz zu Art. 305 SchKG wird für die Annahme des Nachlaßvertrages nur noch eine Zweidrittelmehrheit des Gesamtbetrages der in Betracht fallenden Forderungen verlangt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kopfstimmen.

5. Unverständlich ist, daß entgegen Art. 303, II SchKG die Rechte des Gläubigers gegenüber Mitschuldern und Bürgen bestehen bleiben, auch wenn der Gläubiger ohne Anzeige an diese zum Nachlaßvertrag und zu einer Verfügung gemäß Art. 36 oder 38 der Verordnung seine Zustimmung gegeben hat. Mitschuldner und Bürgen werden sich diese ungerechtfertigte Härte um so mehr vormerken müssen, als sie nach Befriedigung des Gläubigers vor Bewilligung des Nachlaßvertrages das Recht haben, Einwendungen gegen denselben zu erheben.

6. Für den Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) verweist Art. 45 der Verordnung auf die sinngemäße Anwendung der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 betreffend das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen.

*Nachschrift der Redaktion.* Wir möchten nicht unterlassen, im Anschluß an vorstehende Ausführungen von Herrn Dr. Ulrich Campell, die wir bestens verdanken, auf dessen Sammlung Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, mit allen Neuerungen, hinzuweisen, die beim Schweizer Druck- und Verlagshaus in Zürich in 9. Auflage erschienen ist.

## Neu erschienene Soldatenmarken:

Ter.Füs.Kp. I/147 (Wachtsoldat bei Munitionsmagazin). Preis per Stück 20 Cts., Viererblock 80 Cts. Einzahlungen auf Postscheckkonto VIII 28981.

Mot.Lmg.Kp. IV/4 (Lmg.-Lauf und Motf.-Abzeichen). Stück 25 Cts., Viererblock Fr. 1.—. Vorausbezahlung auf Postscheckkonto VIII 28529, Mot.Lmg.Kp. IV/4. Zu beziehen bei Lt. Zuleger, Burgerstraße 22, Luzern.

## Literatur

Neue Soldatenlieder, Max Mumenthaler. Fr. 1.— kart.

Wer je im gleichen Schritt und Tritt marschiert, stundenlang — stundenlang, der weiß, was ein Lied, ein einziges Lied vernag! Spatz! Spatz und immer wieder Spatz, das kennt jeder Magen in der Uniform. Aber der Küchentiger macht sich beliebt, der einmal etwas anderes, etwas Neues kocht. So ist es mit einem neuen Lied. Max Mumenthaler wird mit seinem neuen Heftlein «Soldatenlieder» überall dort Freude verbreiten, wo der Stahlhelm drückt und der Tornister anhänglich wird.

Es sind saubere, flotte Liedertexte, die der Offizier Mumenthaler für seine Mannschaft erdacht hat. Die Leser des «Schweizer Soldats» hatten Gelegenheit, einige davon kennenzulernen. Zum Teil sind auch wieder von Soldaten selber die rhythmischen Melodien dazu geschrieben worden, die so leicht und gern ins Ohr gehen. So müssen Soldatenlieder entstehen; wie von selbst; mitten aus der Truppe heraus. Dann finden sie Freunde. Dann werden sie gesungen und bleiben lebendig. Ernst Broechin, Paul Burkhard, Franz Faßbind, Kammerer. Paul

Schoop, Adolf Rüegg — sie haben den rechten Ton getroffen. Das kann man singen!

Hugo Laubi steuert ein paar witzige Striche zur Ausstattung bei. Des Heftleins Format ist so, daß es in jede Brusttasche einer feldgrauen Uniform hineinpäßt. Und der Inhalt ist ebenso, daß es jeder gern dort hineinstecken wird. rc.

## Bilder-Rätsel

